



StadtSportbund Leipzig e.V.

Satzung

Geschäftsstelle

StadtSportbund Leipzig e.V.
Goyastraße 2d
04105 Leipzig

Satzung

des StadtSportbundes Leipzig e.V.

vom 25. Februar 1992

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der StadtSportbund Leipzig e.V. - folgend SSBL - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen und Sportfachverbänden die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der SSBL hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister Leipzig unter Nummer 215 eingetragen.

Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. - folgend LSB -.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der SSBL fördert den Sport in seiner Gesamtheit und koordiniert die dafür notwendigen Maßnahmen.

Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in allen überfachlichen Fragen gegenüber dem LSB sowie der Stadt Leipzig und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze

Der SSBL erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.

Der SSBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der SSBL ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSBL.

Mittel des SSBL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSBL fremd sind oder durch unzweckmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der SSBL ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder des SSBL sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SSBL sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung wird von der Sportjugend Leipzig im StadtSportbund Leipzig e.V. beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des SSBL.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied im SSBL können werden:

Vereine und Sportfachverbände, die die in den Paragraphen 2 und 3 genannten Zwecke und Grundsätze verfolgen und denen Gemeinnützigkeit sowie Rechtsfähigkeit zuerkannt wurden.

Die Vereine und Sportfachverbände müssen im Vereinsregister Leipzig eingetragen sein und ihren Sitz in der Stadt Leipzig haben. Mitglied können nur Vereine werden, die die Förderung des Sports und/oder das Sporttreiben als hauptsächlichen Satzungszweck haben.

Die Mitglieder arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereine und Sportfachverbände beantragen die Aufnahme schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des SSBL.

Mit der Antragstellung sind einzureichen:

- die rechtsverbindliche Erklärung zur Anerkennung der Satzung des SSBL,
- die Satzung des Vereins,
- das Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins,
- das Anschriftenverzeichnis der gewählten Vorstandsmitglieder des Vereins,
- der Nachweis über die Rechtsfähigkeit des Vereins vom Registergericht,
- der Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Vereins vom Finanzamt.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SSBL erlischt durch:

- freiwilligen Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den SSBL unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss des Kalenderjahres.
- Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- Ausschluss aus dem SSBL durch das Präsidium des SSBL.

Ausschließungsgründe sind:

- Verstoß gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2 und § 3,
- Verlust der Gemeinnützigkeit,
- Beitragsrückstände der Mitgliedsorganisation trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen.

Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums.

Er ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu stellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Stadtschiedsgericht zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Präsidium oder beim Stadtschiedsgericht vorliegen. Das weitere Verfahren wird durch die Stadtschiedsgericht-Ordnung geregelt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, langjährige Funktionäre und Förderer des Sports, die sich um die Entwicklung des Sports in Leipzig verdient gemacht haben, können vom Stadtsporttag zu Ehrenmitgliedern des SSBL ernannt werden. Sie sind zu den Stadtsporttagen sowie zu den Jahreshauptversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- in ihren Angelegenheiten Unterstützung vom SSBL zu beanspruchen und zu erhalten,
- an den Mitteln, die der SSBL zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden,
- die Einrichtung des SSBL zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation u. a. beraten zu lassen,
- durch ihre Delegierten mittels Stimmrecht zu den Beratungen bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht

- der Beitragszahlung entsprechend § 10,
- der pünktlichen Abgabe der vom LSB geforderten Bestandserhebung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des DSB entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

§ 10 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung oder vom Stadtsporttag bestimmt.

Der Beitrag wird jeweils nach der Mitgliederbestandserhebung per 01.01. für das laufende Kalenderjahr erhoben und ist bis zum 31. Mai nach Rechnungslegung zu entrichten.

§ 11 Organe

Die Organe des SSBL sind:

- der Stadtsporttag,
- die Jahreshauptversammlung,
- das Präsidium.

§ 12 Der Stadtsporttag

Der Stadtsporttag findet alle 4 Jahre statt.

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Die Einladung hat 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Die wichtigsten Tagesordnungspunkte sind:

- a) Bericht des Präsidiums,
- b) Bericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Präsidiums,
- e) die Beschlussfassung von Anträgen und Satzungsänderungen,
- g) Wahlen: des Präsidiums
 der 3 Kassenprüfer
 des Stadtschiedsgerichts

Anträge müssen schriftlich 2 Wochen vor dem Stadtsporttag in der Geschäftsstelle des SSBL vorliegen.

Das Stimmrecht der Mitglieder auf dem Stadtsporttag wird von den Delegierten wahrgenommen. Es ist dazu ein Delegiertenschlüssel vom Präsidium festzulegen.

Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Geschäftsführers, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende über 14 Jahre. Das passive Wahlrecht besitzen Personen über 18 Jahre.

Abwesende sind wählbar, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage zur Annahme einer Wahlfunktion vorliegt.

Der Stadtsporttag ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgte.

Der Stadtsporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.

Vom Stadtsporttag ist ein Protokoll anzufertigen und von 3 vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Der außerordentliche Stadtsporttag

Der außerordentliche Stadtsporttag ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des SSBL schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium.

Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 12 der Satzung.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium,
- den Delegierten der Mitglieder des SSBL.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgte.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Von der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von 3 vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- die Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (dazu ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich),
- die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht eine Entscheidung durch den Stadtsporttag erfahren müssen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet in den Jahren zwischen den ordentlichen Stadtsporttagen über § 12 a-d.

Die Jahreshauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (möglichst im I. Quartal). Sie wird mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Präsidium einberufen.

§ 16 Das Präsidium

Das Präsidium des SSBL setzt sich zusammen aus dem:

1. Präsidenten,
 2. Vizepräsidenten Breitensport,
 3. Vizepräsidenten Leistungssport,
 4. Schatzmeister,
 5. Vorsitzenden der Sportjugend,
 6. Leiter des Sport- und Bäderamtes,
 7. Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
- und bis zu sechs weiteren zu wählenden Mitgliedern.
Die Präsidiumsmitglieder lfd. Nr. 5.-7. werden berufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Vertreter der Mitgliedsorganisationen als Beauftragte benennen.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium vertritt den SSBL nach außen und nimmt alle Aufgaben des SSBL zwischen den Stadtsporttagen wahr.

§ 18 Geschäftsstelle

Das Präsidium ist befugt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des SSBL einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu führen.

§ 19 Sportjugend Leipzig im Stadtportbund (S JL)

Die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSBL bilden die Sportjugend Leipzig im Stadtportbund.

Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die S JL erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.

Der Stadtportjugendtag wählt den Vorsitzenden der S JL. Dieser ist Mitglied im Präsidium des SSBL.

§ 20 Stadtschiedsgericht

Das Stadtschiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und regelt Streitfragen zwischen dem SSBL und seinen Mitgliedern und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs des SSBL ergeben. Das Stadtschiedsgericht darf in diesen Fällen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung des Streitfalles durch das Präsidium erfolglos geblieben ist. Das Verfahren wird durch die Stadtschiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 22 Rechtsvertretung

Der SSBL wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Schatzmeister, den Vorsitzenden der Sportjugend und den Geschäftsführer vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Präsident oder ein Vizepräsident.

§ 23 Auflösung des SSBL

Die Auflösung kann durch Beschluss des Stadtporttages erfolgen. Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist dem Landessportbund Sachsen e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium des SSBL.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. Februar 1992 in Kraft.

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 15. April 1996 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 22. März 1999 hat die Neufassung der Satzung §§ 16 und 22 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 18.03.2002 hat die Neufassung der Satzung §§ 1-7, 9-10, 12-14, 16-22 und 24 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 17.03.2003 hat die Neufassung der Satzung §§ 22 beschlossen.



StadtSportbund Leipzig e.V.

Satzung

und

Jugendordnung

der Sportjugend Leipzig
im StadtSportbund Leipzig e.V.

Geschäftsstelle

StadtSportbund Leipzig e.V.
Goyastraße 2d
04105 Leipzig